Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 12 (1932-1933)
Heft: 10

Rubrik: Kultur- und Zeitfragen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kultur- und Zeitfragen

Zum Literaturpreis der Stadt Zürich.*)

Am 18. Dezember wurde der Literaturpreis der Stadt Zürich Dr. C. G. Jung in öffentlicher Sitzung überreicht. Dr. Karl Naef als Mitglied der städtischen Literaturkommission begründete die Verleihung. Nach den Statuten sei der Kreis der Berechtigten nicht auf Vertreter der schönen Literatur beschränkt; vielmehr könnten auch Schriftwerke aus andern Gebieten berücksichtigt werden, sofern sie sich durch Gehalt oder Form auszeichnen.

Dagegen läßt sich nichts einwenden. Dem geistigen Schaffen gegenüber kann Weitherzigkeit nur förderlich sein.

Mit Erstaunen hören wir aber weiter, daß die Verleihung des Preises kein Bekenntnis zum Werk des Preisgekrönten sein solle; die schöpferische Kraft werde ausgezeichnet und der Preis stelle „eine Antwort des Volkes auf das Schaffen eines Einzelnen" dar.

Diese subtile Unterscheidung läßt den Schluß zu, daß innerhalb der Kommission Widerstände gegen die Schilderhebung Jungs vorhanden waren, die sich nur durch diesen ausdrücklichen öffentlichen Vorbehalt überwinden ließen. Und die „Antwort des Volkes" bedeutet gerade dem Werke C. G. Jungs gegenüber (das gewiß nicht verkleinert werden soll) eine Verlegenheitsformel.

Das einzig Versöhnliche an der verfehlten Aktion ist, daß die eine Hälfte des Preises Künstlern anderer Fakultäten zugute kam und die andere Hälfte von Dr. Jung in anerkennenswerter Weise dem Schweizerischen Schriftstellerverein übergeben wurde. Der Preisträger begnügte sich mit der öffentlichen Dekoration seiner „schöpferischen Kraft", nicht seiner Werke.

Dadurch hat aber unsere Frage nichts von ihrer Bedeutung verloren:

Dürfen wir in einer Zeit schwersten geistigen Ringens, unter schärfstem Zwang zur Ökonomie aller Kräfte, die zur Förderung schweizerischen Schrifttums zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zu derartigen „Dekorationen" verwenden? Geht es allen schweizerischen Schriftstellern (im weiteren Sinne) so gut, daß sich die geschehene Verwendung rechtfertigt? Fand sich wirklich keiner, der es verdiente, daß man ihm mit der ausgesetzten Summe eine kurze Zeit unbeschwerten Schaffens ermöglichte?

Wir möchten daher, vom Einzelfall zum Ganzen kommend, allen städtischen und kantonalen Literaturkommissionen und -Stiftungen empfehlen, weniger mit „Preisen" zu dekorieren und mehr einer Anregung Robert Jakob Langs im „Geistesarbeiter", Dezemberheft 1932, zu folgen, d. h. „Aufträge an Schriftsteller" zu erteilen:

> „Es ist tatsächlich nicht einzusehen, weshalb nicht auch der Werkauftrag für Schriftsteller in Zukunft als Form der Subventionierung mehr in den Vordergrund gerückt werden soll. Warum können auf diese Weise bei uns in der Schweiz nicht der große Bauernroman, der Arbeiterroman, der Industrieroman, der politische Roman, um nur diese zu nennen, angeregt und von Schriftstellern, welche durch einen Auftrag für bestimmte Zeit der wirtschaftlichen Nöte ledig wären und sich ihrem Werk ganz hingeben könnten, geschaffen werden? Weshalb sollte ein Schriftsteller, welchem beispielsweise für die Dauer eines Jahres monatlich ein mittleres Beamtengehalt ausbezahlt würde, nicht imstande sein, einen solchen Auftrag gewissenhaft und auch künstlerisch befriedigend auszuführen? Wenigstens dürfte einmal der Versuch gewagt werden. Daß man dabei natürlich einem Lyriker nicht einen wirtschaftlichen Stoff zuteilen, einem Bauern nicht eine epische Schilderung der Stadt

*) Vergl. die Notiz im Dezemberheft, S. 462/63.

zumuten würde, liegt auf der Hand. Ebenso, wie die Meinung, daß ein solcher Auftrag den Ausführenden nicht in seinen Urheberrechten schmälern dürfte. Grundsätzlich ist aber die Frage, ob es möglich sei, zur Unterstützung der Literatur auch Aufträge zu vergeben, mit einem klaren Ja zu beantworten." Welche Kommission oder Stiftung macht den Anfang?

Hermann Wiedmer.

Bücher Rundschau

Die Schweiz im Querschnitt.

Die Schweiz. Ein nationales Jahrbuch. Herausgegeben von der Neuen Helvetischen Gesellschaft. 191 S. Eugen Rentsch, Erlenbach-Zürich.

Zum vierten Male erscheint der würdige, dunkelblaue Band. Etwas kürzer, ohne Bilder, dafür billiger (Fr. 7.20). Wiederum ein Querschnitt durch die verschiedenartigsten Strömungen: 15 Aufsätze und eine Jahreschronik. Der Musen gedenkt einzig, aber trefflich und mit attischem Salz, der Basler Konservator Wilhelm Barth in „Die Schweiz und die Kunst". Vielleicht sollten wir hier auch noch den Aufsatz des Berner Radiodirektors „Vom schweizerischen Rundspruch" erwähnen. Sonst geht es, der Zeitlage entsprechend, fast ausschließlich um Nationalpsychologisches, Politisches und Ökonomisches, wobei alle Schattierungen bürgerlichen Denkens aufzuspüren sind, vom betonten Liberalismus bis zum ausgesprochenen Willen zu ständischer Neuordnung, um nur dieses Gegensatzpaar herauszugreifen. Müssen wir in die erste Gruppe nicht vor allem Gottfried Bohnenblust stellen, der in „Kulturkrise und Schweizergeist" zwar, wie immer, fein zugespitzte Formulierungen findet, aber ob den Klagen, die er den entschwundenen Zeitschriften liberaler und literarischer Haltung nachsendet, ganz übersieht, daß Geist auch in Blättern außerhalb Genfs und in anderer Abart als der snobistischen gedeihen kann? Daß ihm, was heute in unserer Jugend vor sich geht, nur als Nachäffen fremder Nationalismen erscheint, macht seiner Aufgeschlossenheit nicht sonderlich Ehre, wenn wir auch mit Freuden feststellen, daß er mit uns aus bitterer Erfahrung der Meinung ist, daß Demokratie der Kompetenz nicht entbehren kann. Und mutig und verdienstvoll ist es von ihm, wieder einmal eine Lanze zugunsten des einheimischen akademischen Nachwuchses zu brechen.

Zum liberalen Flügel der Mitarbeiter müssen wir auch P. Hoerni rechnen, der über die Bankenkontrolle schreibt, wesentlich aber den Beschwichtigungsstandpunkt einnimmt, sowie Hans Huber, der sehr verdienstvoll nachweist, daß kein anderer Staat als die Schweiz so weit gegangen ist, die Handels- und Gewerbefreiheit in der Verfassung zu verankern. („In der Bismarck'schen Reichsverfassung ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit überhaupt nicht genannt, wiewohl damals auch in Deutschland die klassische Schule triumphierte, in der Gewerbeordnung und der Weimarer Verfassung wird sie nur im Umfang der Reichsgesetze gewährleistet; in Frankreich, wo die Menschen- und Bürgerrechte heute noch neben der Verfassung von 1875 als selbständige Grundlage der staatlichen Ordnung gelten, ist von einer Garantie einer allgemeinen Wirtschaftsfreiheit auch nicht die Rede, und selbst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Gewerbefreiheit weder als solche in den einzelstaatlichen Verfassungen proklamiert, noch in den Zusatzartikeln der Unionsverfassung enthalten, noch durch die Bundesgerichte allgemein ausgebildet worden.") Wertvoll ist das Eingeständnis von dieser Seite, daß „die Garantie in der Verfassung übers Ziel hinausschoß". Bei der bloßen Aufhebung des Artikels könnte es freilich nicht sein Bewenden haben. Huber sieht auch ein, daß damit automatisch die Frage des Korporationenstaates aufgeworfen wird, mit dem sich Robert Tobler dann in einer gründlichen, achtzehnseitigen Darstellung abgibt. Besonders wichtig ist